

**Strafbestimmung.**

§ 44. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit solche nicht nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 oder nach anderen Gesetzen mit höheren Strafen zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Außerdem haben Zuwiderhandelnde Ausweisung aus dem Schlachthause zu gewärtigen.

**Schlußbestimmung.**

§ 45. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft, mit welchem Zeitpunkte die Polizeiverordnung vom 24. Februar 1893 außer Kraft tritt.  
Harburg, den 27. März 1903.

Die Polizei-Direktion.  
Wegener.

\* \* \*

**16. Gebührentarif**

**für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg.**

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums werden die für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg zu entrichtenden Gebühren auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom <sup>18. März 1868</sup> 9. März 1881 festgesetzt wie folgt:

**A. Schlachtgebühren.**

Für das Schlachten und die Untersuchung, einschließlich der Trichinenuntersuchung, ist zu entrichten:

1. für ein Stück Rindvieh, welches lebend über 450 kg wiegt . . . . .	6 Mk. — Pfg.
2. für ein Stück Rindvieh, welches lebend bis zu 450 kg einschließlich wiegt . . . . .	5 " — "
3. für ein Schwein . . . . .	3 " — "
4. " " Kalb . . . . .	2 " — "
5. " " Schaf, Hammel, Ziege . . . . .	— " 80 "
6. " " Lamm . . . . .	— " 50 "
7. " " Pferd . . . . .	6 " — "
8. " " Füllen bis zu einem Jahre . . . . .	3 " — "

Die Schlachtgebühren sind zurückzuerstatten für die auf polizeiliche Anordnung nach der Schlachtung konfiszierten Tiere.

**B. Untersuchungsgebühren.**

Für die Untersuchung des von auswärts eingeführten frischen Fleisches ist zu entrichten:

1. für jedes Viertel von Rindvieh oder Pferden . . . . .	2 Mk. — Pfg.
2. " jede Hälfte von Schweinen . . . . .	1 " 50 "
3. " ein Kalb . . . . .	2 " — "
4. " ein Schaf, einen Hammel, eine Ziege . . . . .	1 " — "
5. " ein Lamm . . . . .	— " 50 "
6. " ein Filet oder eine Zunge . . . . .	— " 20 "

**C. Wiegegebühren.**

Es ist zu entrichten für das Wiegen von:

1. einem Stück Rindvieh . . . . .	— Mk. 50 Pfg.
2. " Schwein . . . . .	— " 30 "
3. " Kalb . . . . .	— " 20 "
4. " Schaf, Hammel, Ziege . . . . .	— " 10 "
5. " Pferd . . . . .	— " 50 "

Für das Wiegen der geschlachteten Tiere, der Häute, Fetteile u. s. w. ist zu entrichten:

1. für ein Rindviertel . . . . .	10 Pfg.
2. " " Kalb . . . . .	20 "
3. " " halbes Schwein . . . . .	15 "
4. " " Schaf, eine Ziege . . . . .	10 "
5. " " einzelne Fleischstücke . . . . .	5 "
6. " " eine Rinder- oder Pferdehaut . . . . .	10 "
7. " " ein Kalbs- oder Schaffell . . . . .	5 "

**D. Stallgebühren.**

Für das Einstellen von Vieh in die in dem Schlachthause befindlichen Stallungen ist zu zahlen für die Nacht:

1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd . . . . .	— Mk. 20 Pfg.
2. " " " Kleinvieh . . . . .	— " 5 "
3. " " " Schwein . . . . .	— " 10 "

**E. Futterkosten.**

Auf Verlangen wird an Futter gewährt:

1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd f. d. Tag 6 kg Heu —	Mk. 60 Pfg.
2. für Schafe für den Tag 2 kg Heu . . . . .	— " 20 "

Schweine und Kälber sind von den Besitzern selbst zu füttern.

**F. Gebühren für die Benutzung des Kühlhauses.**

Es ist zu entrichten:

1. für eine Kühlzelle in der Größe von 3,10 qm jährlich	50 Mk.
2. für eine Kühlzelle in der Größe von 6,20 qm jährlich	100 Mk.

Harburg, den 27. März 1903.

Der Magistrat.  
Denicke.

**17. Gemeindebeschluss,**

**betr. die Errichtung einer Freibank im städtischen Schlachthause zu Harburg.**

§ 1. In Gemäßheit der §§ 8—10 des Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 28. Juni 1902 wird auf dem städtischen Schlachthofe zu Harburg vom 1. April 1903 ab eine besondere Verkaufsstelle — Freibank —

- a) für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genüsse für Menschen brauchbar gemacht,
- b) für Fleisch, das zwar zum Genüsse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist,

errichtet.

§ 2. Der Verkauf des Freibankfleisches darf nur zum Verbrache im eigenen Haushalte oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, erteilt ist.

Der Verkauf darf nur in Quantitäten von höchstens 3 Kilo an einen Käufer an einem und demselben Tage erfolgen.

§ 3. An Gebühren für die Benutzung der Freibank werden erhoben:

1. für ein Stück Großvieh . . . . .	2 Mk. 50 Pfg.
2. " " " Kleinvieh . . . . .	1 " — "
3. " " Fleischteile pro Kilo . . . . .	— " 03 "

Harburg, den 27. März 1903.

Der Magistrat.  
Denicke.

**18. Freibank-Ordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 sowie auf Grund der §§ 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und